



Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen

zum freiwillig anwendbaren Europäischen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU (VSME)

Die Leasing-Wirtschaft in Deutschland

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL, LobbyR R001688) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft.

Die Leasing-Unternehmen Deutschlands ermöglichen für ihre meist mittelständischen Kunden jährliche Neuinvestitionen von über 80 Mrd. EUR. Im Mobilienbereich werden knapp ein Viertel aller Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung mittels Leasing realisiert. Die Finanzierungslösung Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung, insbesondere des deutschen Mittelstandes, bei. Gleichzeitig sind die Leasing-Gesellschaften selbst mittelständisch geprägt. Über drei Viertel aller deutschen Leasing-Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeitende, die Hälfte unter 15 Arbeitskräfte.

Die Leasing-Branche versteht sich als Ermöglicher und Begleiter der Transformation der deutschen Wirtschaft. Leasing-Gesellschaften finanzieren traditionell eine breite Palette an Objekten zur Energie-, Wärme- und Mobilitätswende (Photovoltaik-Anlagen, Windparks, Elektromobilität, Fahrräder). Darüber hinaus begleiten sie Unternehmen dabei, ihre Produktionsverfahren energieeffizienter aufzustellen oder auf innovative Technologien umzurüsten.

II. Grundsätzliche Anmerkung zum VSME

Wir begrüßen die Bestrebungen der EFRAG, die Vielfalt der ESG-Fragebögen, die kleine und mittlere Unternehmen von ihren Stakeholdern erhalten, einzudämmen und durch einen einheitlichen Standard zu ersetzen. Damit der VSME die Funktion eines Marktstandards übernehmen kann, bedarf es neben Nachbesserungen in seiner inhaltlichen Ausgestaltung einer **verpflichtenden Anerkennung durch die Nutzer** (Banken, Lieferanten u.a.).

Darüber hinaus befürworten wir die geplante Weiterentwicklung des deutschen **Nachhaltigkeitskodex** (DNK). Ein verlässliches, kostenfreies Unterstützungsangebot sowohl für CSRD-berichtspflichtige als auch für freiwillig berichtende Unternehmen stellt einen wichtigen Beitrag dar, um insbesondere dem deutschen Mittelstand bei der Bewältigung der hohen bürokratischen Belastungen zur Hilfe zu kommen.

Gleichzeitig sehen wir weiterhin mit Sorge, dass der Berichtsstandard für börsennotierte Unternehmen (**LSME**) die **Obergrenze** der ESG-Informationen darstellen soll, die Stakeholder von KMUs erheben dürfen. Die Berichtsinhalte des LSME gehen deutlich über die des VSME hinaus und sind durch Leasing-Gesellschaften mehrheitlich in keiner Weise erfüllbar. Eine Anpassung des europäischen Rechtsrahmens halten wir für unentbehrlich, um dem VSME die notwendige Relevanz als Marktstandard nicht börsennotierter KMUs zu verschaffen.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) angeregte **Prüfpflicht** des freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtes durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater lehnen wir dagegen entschieden ab. Ein jährliches Testat würde - neben den Belastungen, die bereits im Zusammenhang mit der Erstellung eines jährlichen Nachhaltigkeitsberichtes entstehen - zu zusätzlichen Kosten



führen, die den Mittelstand unnötig belasten. Zudem würde eine Prüfpflicht dem angestrebten Ziel, wonach sich möglichst viele KMUs zur freiwilligen Berichterstattung entschließen sollten, entgegenstehen. Nicht zuletzt erachten wir die Prüfung der Berichtsinhalte insgesamt für entbehrlich. Zum einen lassen sich Berichtsangaben bei Bedarf durch den Nutzer plausibilisieren (z. B. Verhältnis von Mitarbeiteranzahl und Abfallaufkommen bei einem Dienstleistungsunternehmen, Zusammensetzung der Geschäftsleitung) Zum anderen werden einige Berichtspunkte ohnehin nur mittels Einbindung sachkundiger Dienstleister oder Plattformen zu erheben sein. Sollte eine Qualitätssicherung der KMU-Berichte aus Sicht des Gesetzgebers dennoch erforderlich sein, regen wir an, dem DNK die Funktion einer Plausibilisierung (z. B. mittels Branchen- oder Größenvergleichen) zu übertragen.

III. Zusammenfassung der Ergebnisse der BDL-Testphase

Der BDL hat im Rahmen einer Testphase die Entwürfe von Basis-, PAT- und BP-Modul mit ausgewählten Leasing-Gesellschaften verprobt. Von insgesamt elf Unternehmen haben sechs Gesellschaften die Testphase über alle drei genannten Module abschließen können. Insgesamt lassen sich die Testerfahrungen wie folgt zusammenfassen:

- Auf einer Skala von 1 bis 5 wurden die Schwierigkeitsgrade der Umsetzung der einzelnen Module wie folgt eingeschätzt (5 = sehr einfach, 1 = sehr schwer):
 - Basismodul: 3,2 (einfach bis mittel)
 - PAT-Modul: 2,2 (mittel bis schwer)
 - BP-Modul: 1,6 (schwer bis sehr schwer)
- Die aufzubringenden Bearbeitungszeiten variierten deutlich. Die meisten Testgesellschaften haben die Anforderungen verteilt auf mehrere Arbeitstage mit einem Team aus 2 bis 5 Mitarbeitenden bearbeitet, um die geforderten Beschreibungen und Angaben zusammenzustellen.
- Für Unternehmen, die sich bisher wenig mit dem Thema Nachhaltigkeit beschäftigt haben, sind selbst die Vorgaben des Basismoduls nicht ohne Unterstützung sachkundiger Dritter zu bewältigen. Das angestrebte Ziel, die Berichtsanforderungen des Basismodul in einfach verständlicher Sprache darzustellen und eine Bearbeitung ohne Fremdbezug zu ermöglichen, wird nicht erreicht.
- Insbesondere die Wesentlichkeitsanalyse ist für die Zielgruppe der freiwillig berichtenden Unternehmen kein geeigneter Ansatz. Die Durchführung war von den testenden Gesellschaften aufgrund fehlender Ressourcen (Personal/verfügbare Zeit) und fachlichem Know How nicht leistbar. Die Verprobung der Wesentlichkeitsanalyse wurde im Testverfahren daher ausgelassen.

IV. Anmerkungen zur Wesentlichkeitsanalyse

Unternehmen, die ergänzend zum Basismodul das Modul „Policies, Actions and Targets“ (PAT) und/oder das Modul „Business Partners“ (BP) anwenden wollen, müssen vorab eine Wesentlichkeitsanalyse durchführen. Die Wesentlichkeitsanalyse kann ein hilfreiches Managementtool sein, um sich die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Menschen zu verdeutlichen sowie (potenzielle) Chancen und Risiken im Geschäftsmodell zu identifizieren. Für die Zwecke der freiwilligen Berichterstattung ist die Wesentlichkeitsanalyse dagegen nicht geeignet. Der hiermit verbundene interne Arbeitsaufwand, die erforderliche Einbindung externer Stakeholder und die Analyse kritischer Aspekte der Wertschöpfungskette stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Umfang der freiwilligen Berichterstattung.



Seite 3

Wir regen daher an, auf eine verpflichtende Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse zu verzichten, sollten KMUs Inhalte der Module PAT und BP berichten wollen.

V. Anmerkungen zu den einzelnen Berichtsmodulen

Wir begrüßen das vorgeschlagene Konzept der EFRAG, wonach Unternehmen für die freiwillige Berichterstattung im Sinne eines Baukastenprinzips zwischen verschiedenen Modulen wählen können. Der modulare Aufbau stellt sicher, dass KMUs, die sich im Entwicklungsprozess befinden, über den aktuellen Umsetzungsstand ihrer nachhaltigen Geschäftsausrichtung berichten können, ohne bereits sämtliche Nachhaltigkeitsaspekte vollumfänglich integriert haben zu müssen.

V.1 Basismodul

„If applicable“-Ansatz

Das „if applicable“-Konzept des Basismoduls, wonach ausgewählte Angaben zu Nachhaltigkeitsaspekten nur berichtet werden sollen, wenn diese für ein KMU einschlägig sind, ist verständlich und nachvollziehbar. Es sollte beibehalten und nach Möglichkeit auf die übrigen Module PAT und BP ausgedehnt werden.

B3 – Energy and greenhouse gas emissions, Tz. 25

Unternehmen sollen über die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf das Klima berichten, indem sie ihren Energieverbrauch und die Höhe ihrer Scope 1 und 2-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) offenlegen.

Das Transparenzziel ist nachvollziehbar, allerdings sind die Berichtsanforderungen in diesem Zusammenhang zu komplex und unverständlich ausgestaltet. Eine Umrechnung von Verbrauchsdaten in THG-Emissionen ist für freiwillig berichtende Unternehmen nicht ohne weitere Hilfestellungen umsetzbar. Leistbar wäre eine Darstellung der reinen Verbrauchsdaten. Sofern eine Übersetzung von Verbrauchswerten in THG-Emissionen erfolgen soll, werden eindeutig definierte Umrechnungsfaktoren benötigt, mit denen Verbräuche multipliziert werden können. Alternativ könnte auch eine gezielte Einbindung der Ver- und Entsorger in der Form weiterhelfen, dass auf den jährlichen Verbrauchsabrechnungen die Emissionswerte in CO₂e-Einheiten ergänzend angegeben werden.

Da die finale Strom- und Wasserabrechnung eines Unternehmens zum Teil erst eingehen, wenn der Jahresabschluss erstellt ist, regen wir an, in der VSME-Berichterstattung auch Schätzungen von Verbrauchswerten zuzulassen.

Gleiches sollte für gemietete Geschäftsräume gelten. Sofern ein Unternehmen in einem Mietobjekt tätig ist, werden Strom-, Heizungs- und/oder Wasserverbräuche aus der Objektnutzung in der Regel anteilig auf die Mietfläche umgerechnet. Eine Ableitung der Höhe der *tatsächlichen* direkten Verbrauchswerte ist somit nicht möglich. Auch für diesen Anwendungsfall sollten Schätzwerte anerkannt werden.

B5 - Biodiversity, Tz. 27f.

Das berichtende KMU hat Kennzahlen zu den Auswirkungen seiner Unternehmensstandorte auf die Biodiversität, Ökosysteme und Landnutzung anzugeben. Die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe wie z. B. schutzbedürftige Biodiversitätsgebiete oder naturnahe



Seite 4

Flächen sind nicht selbsterklärend und sollten daher näher erläutert werden. Ein alleiniger Verweis auf die EMAS Guidance (EU 2018/2026) ist an dieser Stelle nicht ausreichend.

Wie unter B3 bereits erläutert, stellt sich auch bei Flächennutzungsangaben die Frage, in welchem Umfang sich Mieter eines mehrstöckigen Bürogebäudes z. B. die Größe der versiegelten Fläche zurechnen lassen sollten. Weitere Klarstellung wäre an dieser Stelle hilfreich.

B6 - Water, Tz. 30

Die Implementierung einer Berichterstattung über Wasserentnahme und -verbrauch ist mit einem Initialaufwand verbunden, wiederkehrend aber gut leistbar. Um exakte Verbrauchswerte anzugeben, benötigen KMUs rechtzeitig die jährliche Abrechnung ihres Versorgers. In Fällen, in denen sich der Abrechnungsvorgang verzögert, sollten alternativ Schätzwerte berichtet werden dürfen.

B7 – Resource use, circular economy and waste management, Tz. 33 lit. c und d

Leasing-Gesellschaften haben als Dienstleistungsunternehmen - neben einer Beschreibung zu Ressourcenverbrauch, Abfallmanagement und Kreislaufwirtschaft - Kennzahlen zum Abfallaufkommen in kg oder t (unterschieden nach gefährlich und ungefährlich) sowie zum Anteil ihres Abfalls, welcher zur Wiederverwertung oder Wiederverwendung weitergegeben wird, zu berichten.

Die Vorgaben sind verständlich, in der Praxis jedoch schwer umzusetzen. Die genauen Höhen der Abfallmengen lassen sich nicht eindeutig ermitteln, da eine Abrechnung über das Fassungsvermögen der vom Entsorger bereitgestellten Tonnen, nicht aber über den tatsächlichen Füllstand, erfolgt. Dies gilt sowohl für recyclebare als auch für nicht recyclebare Abfälle. Dementsprechend schlagen wir vor, dass Abfallkennzahlen als Schätzwerte angegeben werden dürfen, welche sich entweder am Fassungsvermögen der bereitgestellten Tonnen oder an einer Pauschale wie z. B. der Mitarbeiteranzahl eines KMUs orientieren.

Für Mieter eines Bürogebäudes sollten, wie in B.3 erwähnt, auch an dieser Stelle *anteilige* Schätzungen zulässig sein.

Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, dass Abfälle, die in das Recyclingsystem „Gelber Punkt“ gegeben bzw. über eine Papiertonne entsorgt werden, vollständig als „Abfall, welcher zur Wiederverwertung od. Wiederverwendung weitergegeben wird“ angerechnet werden dürfen, obgleich die tatsächlichen Recyclingquoten zum Teil deutlich unterhalb von 100 Prozent liegen. Eine jährliche Ermittlung von tatsächlichen Recyclingquoten wäre nicht leistbar.

B8: Workforce – General characteristic, Tz. 34

Die vorgeschlagenen Angaben sind umsetzbar. Ergänzende Erläuterungen im VSME-Standard selbst, ob Geschäftsführer, Auszubildende, duale Studenten sowie Gründer oder geschäftsführende Personen in die Mitarbeiteranzahl eingerechnet werden sollen, wären hilfreich.

B10: Workforce – Remuneration, collective bargaining and training, Tz. 36 lit. c

Gemäß B10, Tz. 36 lit. c sollen KMUs den prozentualen Anteil der Mitarbeitenden angeben, die der Tarifbindung unterliegen. Sofern ein KMU keinem Tarifvertrag angeschlossen ist bzw. kein Tarifvertrag für die Branche existiert, müsste es diese Frage mit 0 beantworten.



Seite 5

Der Aussagegehalt der in Tz. 26 lit. c genannten Kennzahl ist begrenzt, da keine Rückschlüsse auf eine faire Entlohnung von Arbeitnehmern gezogen werden kann. Nicht selten zahlen Unternehmen ohne Tarifbindung Gehälter, die mit denen in Tarifverträgen vereinbarten Gehaltsgruppen vergleichbar sind bzw. diese übertreffen. Da die Sorge besteht, dass eine Antwortoption von „0 Prozent“ fehlinterpretiert werden könnte, regen wir eine Streichung dieser Kennzahl an.

B11 - Workers in the value chain, affected communities, consumers and end-users

Das Unternehmen kann angeben, ob es einen Prozess eingerichtet hat, um festzustellen, ob in der Wertschöpfungskette Arbeitnehmer, Gemeinschaften oder Verbraucher und Endnutzer von schwerwiegenden negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind. Die Einrichtung eines derartigen Verfahrens ist insbesondere in der Leasing-Branche sehr herausfordernd. Daher sollten die mit B11 verbundenen Angaben in jedem Fall als freiwillig zu berichtende Inhalte beibehalten werden.

V.2 Narrativ- und Geschäftspartnermodul

Wir regen an, im Rahmen der Konsolidierung aller Stellungnahmen und in Abstimmung mit den künftigen Nutzern der Nachhaltigkeitsberichte (z. B. Banken) nochmals intensiv zu prüfen, auf welche Angaben im Sinne einer Entlastung des KMU-Sektors im Einzelnen verzichtet werden könnte. Beispielsweise würde die sinnvolle Befüllung des Narrativmoduls (PAT) durch ein KMU voraussetzen, dass der Nutzer die umfangreichen Textangaben in geeigneter Weise auslesen und einwerten kann. Mit Blick auf die Kreditvergaben von Banken an KMUs, welche nicht selten im Rahmen des Mengengeschäftes abgewickelt werden, kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass Banken eine textliche Auswertung vornehmen würden.

V.3 Geschäftspartnermodul (BP)

Wir befürworten die Überlegungen der EFRAG, das BP-Modul nochmals aus der Perspektive der verschiedenen Nutzer/Interessensgruppen der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung (z. B. Banken, Investoren, Großunternehmen etc.) zu unterteilen. Hierdurch ließe sich vermeiden, dass KMUs Berichtsinhalte erarbeiten, die von ihrem Stakeholderkreis nicht benötigt werden. Die Maßnahme wäre ein erster Schritt, um den Berichtsaufwand in Teilen zu reduzieren.

BP 3 – GHG emissions reduction target, Tz. 77

Eine verbindliche Berichterstattung über Treibhausgasemissionen im Scopes 3 eines KMUs können wir nicht unterstützen. Viele Emissionswerte sind zum aktuellen Zeitpunkt schwer ermittelbar, da belastbare Daten über die Wertschöpfungskette hinweg noch nicht in einem ausreichenden Umfang vorliegen. Wir sprechen uns daher dafür aus, auf Angaben zu Scope 3-Emissionen im VSME-Standard gänzlich zu verzichten.

BP 4 – Transition plan for climate change mitigation, Tz. 78

Gemäß BP4 sollen KMUs, die einen Übergangsplan zur Minderung des Klimawandels im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen erstellt haben, diesen inklusive ihrer Ziele, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten erläutern. Der Übergangsplan soll darüber hinaus in die Unternehmensstrategie und Finanzplanung integriert sein, Informationen über Dekarbonisierungspfade sowie quantifizierbaren Indikatoren enthalten und regelmäßig unter



Seite 6

Einbindung von Stakeholdern überprüft werden. Diese Anforderungen sind in der Unternehmenspraxis von KMUs nur sehr schwer umsetzbar und erfordern einen umfangreichen Ressourceneinsatz und Wissensaufbau. Diese Angabe sollte daher eine freiwillige sein.

BP 9 – Violations of OECD Guidelines for Multinational Enterprises or the UN Guiding Principles (including the principles and rights set out in the eight fundamental conventions of the ILO Declaration and the International Bill of Human Rights)

Das berichtende Unternehmen soll nach Tz. 83 angeben, ob es im Berichtsjahr Verstöße gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft gegeben hat.

Der Verweis auf verschiedene internationale Leitlinien erscheint uns vor dem Hintergrund, dass der Berichtsstandard für KMU einfach ausgestaltet sein soll, nicht geeignet. Die zu prüfenden Leitlinien sind deutlich umfangreicher als der VSME selbst. Wir schlagen anstelle eines pauschalen Verweises vor, wenige, für die Geschäftstätigkeit von KMUs relevante Parameter aus den internationalen Leitlinien herauszugreifen und nur diese in den VSME aufzunehmen (z. B. Einhaltung von Arbeitszeitvorgaben und Mindestlohn, Schulung von Mitarbeitenden).

Eine mögliche Ausweitung des Berichtsumfangs auf die gesamte Wertschöpfungskette wäre von KMUs nicht leistbar. Deren Möglichkeiten relevanten Daten einzufordern ist gerade aufgrund der Größe und oft fehlenden Verhandlungsmacht gegenüber Konzernen, großen Zulieferern etc. sehr begrenzt.

BP 10 – Work-life balance, Tz. 84 lit. a

Gemäß BP 10, Tz. 84 lit. a sollen Unternehmen den Anteil ihrer Mitarbeitenden angeben, die Anspruch auf eine familienbezogene Freistellung im jeweiligen Berichtsjahr haben.

Informationen über einen *Anspruch auf* eine familienbezogene Freistellung liegen den berichtenden Unternehmen nicht zwingend vor. Sofern ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber nicht über einen möglichen Anspruch in Kenntnis setzt (z. B. aufgrund der neu eingetretenen Pflegebedürftigkeit seiner Eltern oder der Geburt eines Kindes), kann der Arbeitgeber diesen Anspruch in der Berichterstattung nicht berücksichtigen. Insofern schlagen wir vor, an dieser Stelle lediglich auf die Anzahl der eingereichten Anträge abzustellen.

BP 11: Anzahl der Auszubildenden

Die Angaben sind umsetzbar. Wir bitten um Klarstellung, ob duale Studenten ebenfalls unter den Begriff der "Auszubildenden" fallen sollen.